

Auszug aus dem Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 27. August 1998

Teil II

293. Verordnung: Steinmetz-Ausbildungsordnung

293. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Berufsausbildung im Lehrberuf Steinmetz (Steinmetz-Ausbildungsordnung)

Auf Grund der §§ 8, 24 und 27 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch die Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1998, BGBl. I Nr. 100/1998, wird – hinsichtlich des § 13 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales – verordnet:

Lehrberuf in der Steinbearbeitung

§ 1. In der Steinbearbeitung ist der Lehrberuf Steinmetz mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet.

Berufsprofil

§ 2. Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der im Lehrberuf Steinmetz ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbständig und eigenverantwortlich auszuführen:

1. Lesen und Anfertigen von Skizzen und Plänen,
2. Festlegen der Arbeitsschritte, der Arbeitsmittel und der Arbeitsmethoden unter Berücksichtigung der Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten der Werkstoffe und Hilfsstoffe,
3. Warten, Instandhalten und Auswählen der einschlägigen Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
4. Ermitteln des Werkstoffbedarfs und des Hilfsstoffbedarfs,
5. Herstellen und Bearbeiten von Werkstücken aus Naturstein und Kunststein,
6. Herstellen und Bearbeiten von Belägen aus Terrazzo,
7. Erstellen von Verankerungsteilen und Verbindungsteilen,
8. Herstellen und Behandeln von Oberflächen,
9. Gestalten von Schriften, Ornamenten und Symbolen,
10. Transportieren, Montieren und Verlegen von Werkstücken, Verkleidungen und Belägen aus Naturstein und Kunststein,
11. Qualitätskontrolle von Werkstücken und einfache Prüfarbeiten.

Berufsbild

§ 3. Für den Lehrberuf Steinmetz wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hiebei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß der Lehrling zur Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Auswerten einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben, Pflegen und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe und einfachen Maschinen		
2.	Kenntnis der Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften und ihrer Anwendungsmöglichkeiten		
3.	–	Grundkenntnisse der Einwirkung von Feuchtigkeit, Hitze und Frost	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
4.	–	Kenntnis über den Zweck der Hauptfugen, Lagerfugen und Stoßfugen	Kenntnis über den Zweck der Hauptfugen, Lagerfugen, Stoßfugen und Dehnungsfugen
5.	Messen, Anreißen	Ausmessen, Anreißen, Aufreißen einfacher Formen	Ausmessen, Anreißen, Aufreißen von Formen
6.	–	Anfertigen von Skizzen und Planlesen	
7.	Feststellen von Fehlern am Werkstein		–
8.	Absehen	–	–
9.	Randschläge aufziehen mittels Zahneisen und Breiteisen	–	–
10.	Herstellen von Quadern, Schlagaufziehen, Bossieren, Spitzen, Stocken, Kröneln, Pecken und Billen, Scharrieren, Hobeln und Flächen		–
11.	–	Herstellen von einhäutigen und mehrhäutigen Steinen nach Grundriß und Aufriß	
12.	Herstellen von Lagerflächen an Quadern, winkelrechte Flächen ausarbeiten	Anarbeiten von Profilen und Kehren, Verkröpfungen, Totlauf	
13.	Überprüfen der fertiggestellten Arbeiten unter Verwendung der einschlägigen Hilfsmittel		
14.	–	Kenntnis über Verankerungsmethoden und Ankerbeschaffenheit	Herstellen von Verzapfungen, Verankerungen und Fundierungen
15.	Verwenden von Schablonen	Herstellen und Verwenden einfacher Schablonen	Herstellen und Verwenden von Schablonen nach Skizzen und Plänen
16.	–	Ritzen des Blockes	–
17.	–	Handschleifen und Polieren von Flächen und Profilen	Schleifen und Polieren mit Maschine
18.	–	Zuschneiden nach Plan und Maßliste	
19.	Grundkenntnisse über Kunststein und Terrazzo		–
20.	–	–	Herstellen von Formen als Arbeitsbehelf
21.	Herstellen des Mischgutes für Kunststein und Terrazzo	Herstellen und Bearbeiten von Kunststein	Herstellen und Bearbeiten von Kunststein und Terrazzo
22.	Kenntnis über Schalung und Bewehrung	Herstellen von Schalungen und Bewehrungen laut Plan	–
23.	–	Gravieren von vorgezeichneten Schriften, Ornamenten und Symbolen	Zeichnen und Gravieren von Schriften, Ornamenten und Symbolen

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
24.	–	Einfache Versetzarbeiten (Grabsteine, Stufen, Böden)	Versetzen von Stufen, Versetzen und Verankern von Pfeilerverkleidungen, Sockelverkleidungen, Türumrahmungen und Fensterumrahmungen
25.	Kenntnis über Klebemörtel und Feuchtigkeitsabdichtungen; Herstellen von Haftbrücken		–
26.	–	Verlegen von Bodenplatten und Versetzen von Wandplatten	
27.	–	–	Kenntnis über Fußbodenaufbau
28.	–	Grundkenntnisse über Gerüstungen	–
29.	–	Verfugen, auch unter Verwendung dauerelastischer Materialien	
30.	–	Restaurierung und Konservierung	
31.	Kenntnis über den betrieblichen Umweltschutz, die Möglichkeit der Wiederverwertung und die wesentlichen Vorschriften der fachgerechten Entsorgung der im Betrieb verwendeten Werkstoffe und Hilfsstoffe		
32.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
33.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit		
34.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Lehrabschlußprüfung

Gliederung

§ 4. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Steinmetz gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände Prüfarbeit und Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände Fachkunde, Fachrechnen und Fachzeichnen.

(4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrziels der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule für den Lehrberuf Steinmetz oder den erfolgreichen Abschluß einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.

Praktische Prüfung

Prüfarbeit

§ 5. (1) Die Prüfung hat nach Angabe der Prüfungskommission folgende Arbeitsproben zu umfassen:

1. Oberflächenbearbeitung von Naturstein und Kunststein,
2. Profilarbeiten mittels beigestellten Schablonen,
3. Schriftenhauen,
4. Herstellen von Kunststein und Terrazzo inklusive Schalung und Bewehrung,
5. Verlegen und Versetzen von Werkstücken aus Naturstein und Kunststein.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis und das Tätigkeitsgebiet des Lehrbetriebs jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in sieben Arbeitsstunden durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfung ist nach acht Stunden zu beenden.

(4) Für die Bewertung der Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachgerechte Arbeitsweise,
2. fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
3. Ebenflächigkeit,
4. richtiger Einsatz der Materialien,
5. Maßhaltigkeit und Sauberkeit.

Fachgespräch

§ 6. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hiebei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hiebei sind Werkzeuge, Demonstrationsobjekte oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen, Unfallverhütung und Umweltschutz sind miteinzubeziehen. Die Prüfung ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs mit Gesprächsvorgabe durch Schilderung von Situationen oder Problemen zu führen.

(4) Das Fachgespräch soll für jeden Prüfling zumindest 15 Minuten dauern. Es ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

Theoretische Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

§ 7. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist. Die theoretische Prüfung kann auch in rechnergestützter Form erfolgen, wobei jedoch alle wesentlichen Schritte für die Prüfungskommission nachvollziehbar sein müssen.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Sie sind den Prüflingen anlässlich der Aufgabenstellung getrennt zu erläutern.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüfling sind entsprechend zu kennzeichnen.

Fachkunde

§ 8. (1) Die Prüfung hat die stichwortartige Beantwortung je einer Frage aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
2. Gesteinskunde und Materialkunde (Werkstoffe und deren Lagerung),
3. Stilkunde,
4. Oberflächenbearbeitung,
5. Arbeitsverfahren.

(2) Die Prüfung kann auch in programmierter Form mit Fragebögen erfolgen. In diesem Fall sind aus jedem Bereich vier Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Fachrechnen

§ 9. (1) Die Prüfung hat je eine Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Längenberechnung und Flächenberechnung,
2. Volumsberechnung und Masseberechnung,
3. Materialbedarfsberechnung.

(2) Das Verwenden von Rechenbehelfen, Formeln und Tabellen ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Fachzeichnen

- § 10.** (1) Die Prüfung hat die Anfertigung einer Werkzeichnung nach Angabe zu umfassen.
 (2) Die Aufgabe ist so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden kann.
 (3) Die Prüfung ist nach 90 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

- § 11.** (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit "Nicht genügend" bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit "Nicht genügend" bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen festzusetzen, wann innerhalb des Zeitraumes von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung frühestens die Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

(3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit "Nicht genügend" bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestanden Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Zusatzprüfung

§ 12. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Betonfertiger–Betonwerksteinerzeugung oder Betonfertiger–Terrazzoherstellung kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Steinmetz abgelegt werden. Diese erstreckt sich auf den Gegenstand Prüfarbeit im Umfang des § 5 Abs. 1 Z 2 und Z 3 und auf den Gegenstand Fachgespräch. Für die Zusatzprüfung gelten die §§ 5 und 6 sinngemäß.

Verhältniszahlen

§ 13. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Steinmetz werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen – Lehrlinge) festgelegt:

1. eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zwei Lehrlinge,
2. für jede weitere fachlich einschlägig ausgebildete Person ein weiterer Lehrling.

(2) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge im letzten Jahr ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, sowie fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt werden, nicht anzurechnen.

(3) Werden in einem Lehrbetrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Lehrbetrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen – unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen – insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

(4) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

(5) Für die Ausbildung im Lehrberuf Steinmetz werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder – Lehrlinge) festgelegt:

1. Auf je fünf Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist,
2. auf je 15 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(6) Die Verhältniszahl gemäß Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(7) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf – unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes – insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Übergangsbestimmungen

§ 14. (1) Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Steinmetz, BGBl. Nr. 190/1971, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 37/1981 treten unbeschadet Abs. 3 mit Ablauf des 31. August 1998 außer Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Steinmetz, BGBl. Nr. 215/1976, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 421/1993 tritt unbeschadet Abs. 3 mit Ablauf des 31. August 1998 außer Kraft.

(3) Lehrlinge, die am 31. August 1998 im Lehrberuf Steinmetz im dritten Lehrjahr ausgebildet werden, sind entsprechend den in Abs. 1 angeführten Ausbildungsvorschriften weiter auszubilden und können bis ein Jahr nach Ende der Lehrzeit zur Lehrabschlußprüfung auf Grund der in Abs. 2 angeführten Prüfungsordnung antreten.

Schlußbestimmung

§ 15. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1998 in Kraft.